

G e s e z

über die Einbürgerung von Heimatlosen und Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatloser.

Der Groß-Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Denjenigen Heimatlosen, welche zufolge rechtmäßiger Entscheide der Bundesbehörden oder zufolge Anerkennung durch den Regierungsrath als Angehörige des Kantons Zürich zu betrachten sind, soll das Kantons- und ein Gemeindegemeinschaftsbürgerrecht ertheilt werden.

§ 2. Ausnahmsweise wird dies unterlassen:

- a. bei Männern über sechszig und bei Weibern über fünfzig Altersjahren;
- b. bei Solchen, welche eine kriminelle oder entehrende Strafe erlitten haben, bis zur eingetretenen Rehabilitation.

In diesen Fällen übernimmt jedoch der Kanton die Pflicht der Duldung wie der Armenunterstützung.

§ 3. Mit Bezug auf die Einbürgerung von Findelkindern gelten die §§ 314 bis 316 des privatrechtlichen Gesetzbuches.

§ 4. Wenn durch das Verschulden einer Gemeindegemeinschaftsbehörde der Fall des § 1 eintritt, so kann die Gemeinde durch den Regierungsrath zur Einbürgerung des betreffenden Heimatlosen angehalten werden. Der Gemeinde steht hierbei der Rückgriff auf die Beamten und Privaten offen, welche sich dießfalls Nachlässigkeiten

haben zu Schulden kommen lassen. Wird von der betreffenden Gemeindebehörde die ihr zur Last gelegte Verschuldung bestritten, so ist die Frage, ob die Gemeinde zur Einbürgerung angehalten werden könne, Rechtsfache.

§ 5. Jedem einzubürgernden Heimatlosen, der kein hinlängliches Vermögen zur Bezahlung der gesetzlichen Einkaufssumme besitzt, oder für den die Anschaffung eines Bürgerrechtes nicht durch Bürgerschaft gedeckt ist, wird das Kantonsbürgerrecht unentgeltlich ertheilt und es wird demselben (mit Vorbehalt der in den §§ 2 bis 4 erwähnten Fälle) überdem von Staats wegen ein Gemeindegürgerrecht verschafft.

§ 6. Heimatlose, welche Vermögen besitzen, können, je nach dem Belange desselben, zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung der Einkaufssumme angehalten werden.

Der Regierungsrath entscheidet mit billiger Berücksichtigung der Familienverhältnisse der Heimatlosen, ob und in welchem Betrage sie zur Bezahlung der Einkaufssumme beizutragen haben.

§ 7. Der Regierungsrath bestimmt, sofern Unterhandlungen wegen freiwilliger Einbürgerung erfolglos geblieben sind, auf Gutachten der Bezirksräthe nach Maßgabe der Umstände, in welche Gemeinden jeweilen die Einbürgerung von Heimatlosen stattzufinden habe.

Den Gemeinden wird für die Einbürgerung jedes Individuums ein Staatsbeitrag von Frkn. 200 bis 600 bezahlt. Durch den Beschluß des Regierungsrathes wird zugleich bestimmt, wie dieser Staatsbeitrag unter die einzelnen Güter der betreffenden Gemeinden zu vertheilen sei.

Außerdem übernimmt der Staat für die Dauer von fünfzehn Jahren, vom Zeitpunkte der Einbürgerung an gerechnet, die Pflicht zum Ersatz der Hälfte der Unterstützung der Eingebürgerten und ihrer Familien im Verarmungsfall.

Gemeinden, welche bereits Heimatlose durch Schenkung oder Einkauf eingebürgert haben, können hiefür nicht weiter angehalten werden.

§ 8. Durch den Beschluß des Regierungsrathes (§ 7) erhalten die Neueingebürgerten alle Rechte eines Bürgers des Kantons Zürich und der betreffenden Gemeinde.

§ 9. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, das mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft tritt.

Zürich, den 27. Hornung 1855.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. Dubs.

Der erste Sekretär,

Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. März 1855.

Der zweite Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.